

# Das „Osterpaket 2022“



**BürgerEnergieGenossenschaft eG**  
klimafreundlich | regional | rentabel

*Carsten Welge, 04.06.2022*

# Allgemeines

- **Vollständiger Name**  
„Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor,“
- **Aufgabe:** Grundlegende Überarbeitung der Regelungen zum Ausbau erneuerbarer Energien, tangiert 7 Gesetze und 10 Verordnungen, u.a.
  - EEG 2023
  - Energieumlagegesetz (EnUG), neu
  - EnWG
  - Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG)
  - ...
- Beschluss durch Kabinett am 02.05.2022, Weiterleitung an die Gremien (1. Beratung im Bundestag am 12.05., 1. Beratung im Bundesrat am 20.05.)
- Abschluss Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause geplant

# Inhalte des Pakets (I)

- Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung bereits im Jahr 2035
- Anhebung des Ausbauziels für das Jahr 2030 auf 80 Prozent des Stromverbrauchs (heute ca. 42%)
- Anpassung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen
- Festschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien als in **überragendem öffentlichen Interesse** liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend
- zahlreiche Einzelmaßnahmen im Bereich Solarenergie
- Detailverbesserungen zur Nutzung von Windenergie an Land,
- Stärkung der Bürgerenergieprojekte
- Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen



## Inhalte des Pakets (II)

- Stärkung der grenzüberschreitenden Kooperation mit den Nachbarstaaten
- Vereinheitlichung der verbleibenden Energie-Umlagen nach der Absenkung der EEG-Umlage auf null
- Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG) als Art. 3 der Vorlage
- Verordnungsermächtigungen (Anpassung Marktprämie und Höchstwerte in Ausschreibungen, Einführung Differenzverträge)
- und, und, und ...

# Inhalte des Pakets (für uns interessant)

1. Solarenergie
2. Bürgerenergie
3. Sonstiges

Nicht so interessant für uns – und deshalb heute nicht betrachtet – sind bspw.:

- Änderungen bzgl. Windenergie an Land
- Neues Förderregime für Windenergie auf See
- Neue Rolle für KWK-Anlagen
- Stärkung der Endkunden und Neustrukturierung der Grund und Ersatzversorgung
- Neuordnung der Umlagen
- Regelungen zum Wasserstoff
- Beschleunigung Netzausbau und Anpassung Bundesbedarfsplan

# Solarenergie (1/7)

- Vergütungssätze für **eigenversorgende/überschusseinspeisende** Solaranlagen (§ 48 EEG-E):

Leistung bis	Anzulegender Wert (ct/kWh)
10 kWp	6,93
40 kWp	6,85
1 MWp	5,36

aktuell: 6,34

- von den Vergütungssätzen muss noch 0,4 ct/kWh Managementprämie abgezogen werden
- Regelungen auch bei IBN im Jahr 2022, dann analog bis 750 kWp

# Solarenergie (2/7)

- Vergütungssätze für **volleinspeisende Solardachanlagen** (§ 48 EEG-E):

Leistung bis	Erhöhung (ct/kWh)	Anzulegender Wert (ct/kWh)
10 kWp	6,87	13,80
40 kWp	4,45	11,30
100 kWp	5,94	11,30
400 kWp	4,04	9,40
1 MWp	2,74	8,10

- von dem anzulegenden Wert muss ebenfalls noch 0,4 ct/kWh Managementprämie abgezogen werden
- Diese **erhöhte Einspeisevergütung** macht insbesondere Anlagen auf Miethäusern **sehr rentabel**, → wird Mieterstrom behindern!

# Solarenergie (3/7)

„Volleinspeisung“ (§ 48 Abs. 2a EEG-E):

- gesamter Strom (außer Anlageneigenverbrauch) muss in das öffentliche Netz eingespeist werden
- Wenn nicht vollständig eingespeist wird erhält der Anlagenbetreiber (AB) nur den Wert für überschusseinspeisende Solaranlagen
- AB muss Netzbetreiber (NB) in Textform vor IBN oder vor dem 01.12. eines Kalenderjahres für das kommenden Jahr Volleinspeisung mitteilen

Übergangsregelungen für Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2022:

- § 100 Abs. 14 EEG-E für Anlagen bis 300 kW Möglichkeit der Wahl der Volleinspeisung ab 2023  
→ Leider nicht eindeutig formuliert → Silscheder Strasse in Gevelsberg

# Solarenergie (4/7)

## Regelungen ab 1. Januar 2023

- Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibung ab 1 MW für alle Solaranlagen

Für Solaranlage des ersten Segments:

*(§ 3 Nr. 41a EEG-E: jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist.)*

- Ausschreibungstermine für Solar-Freiflächenanlagen (FFA), auch Parkplätze, Agri- und Floating-PV:  
1. März, 1. Juni, 1. Dezember
- Ausschreibungsvolumen für Solar-FFA:  
2023: 5.850 MW, 2024: 8.100 MW, 2025-2029: 9.900 MW

# Solarenergie (5/7)

Für Solaranlage des zweiten Segments:

(§ 3 Nr. 41b EEG-E: jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand)

- Ausschreibungstermine für Solardachanlagen zweites Segment:  
1. April, 1. Oktober
- Ausschreibungsvolumen für Solardachanlagen:  
2023: 650 MW, 2024: 800 MW, 2025 2029: 1.100 MW
- Eigenversorgung in Ausschreibungen möglich
- Solarfreiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen (auch Agri PV, Floating PV, Parkplätze) **bis 1 MW** = 7,0 ct/kWh

# Solarenergie (6/7)

- Die zu Ende 2022 geltenden Vergütungssätze bei **Mieterstrom** bleiben erhalten und werden von der BNetzA veröffentlicht, 500 MW Förderdeckel entfällt (bisheriger Fördersatz für 750 kW (2,37 ct/kWh) gilt künftig bis 1 MW, da die Schwelle für TN an Ausschreibungen auf 1 MW erhöht wird)
- **Atmender Deckel** für Degression des anzulegenden Werts **entfällt**, stattdessen neuer **Degressionsmechanismus**: halbjährlich 1% Degression ab 1.2.2024
- Verordnungsermächtigung, dass Vergütungssätze durch die Bundesregierung angepasst werden können

# Bürgerenergie (1/3)

## Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften (§46 Abs.1, Art. 2, §48 Abs. 1a):

- keine Teilnahmepflicht an Ausschreibungen für Solar(FFA)projekte zwischen 1-6 MW und Windprojekte zwischen 1-18 MW
- Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten der Ausschreibungen von **Solarfreiflächenanlagen** bzgl. der Inbetriebnahme im vorangehenden Jahr (beispielhaft für 2022 = 5,156 ct/kWh)
- Durchschnitt aus den höchsten noch bezuschlagten Gebotswerte der Ausschreibungen von **Windenergieanlagen** aus dem Vorvorjahr (beispielhaft für 2022 = 6,18 ct/kWh)
- Zusätzlich bis Q3 2022 neues BAFA-Förderprogramm für BEGs: Zuschüsse für Planungs- und Genehmigungsphase für Windenergieanlagen an Land

# Bürgerenergie (2/3)

## Definition von Bürgerenergiegesellschaften ( Art. 2, §3 Nr. 15):

- mindestens 50 natürliche Personen
- bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis leben, in der oder dem die geplante Anlage errichtet werden soll  
→ **Wir sind keine Bürgerenergie**, da unsere Mitglieder zu 42% aus dem EN-Kreis, zu 27% aus Hagen und zu 16% aus den umliegenden Städten kommen
- restlichen 25 Prozent nur bei KMUs (Definition: weniger als 250 Mitarbeiter und weniger als 50 Mio. € Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme) und kommunalen Gebietskörperschaften  
→ **Wir sind keine Bürgerenergie**, da die AVU GmbH bei uns Mitglied ist.

# Bürgerenergie (3/3)

## ff. Definition von Bürgerenergiegesellschaften ( Art. 2, §3 Nr. 15 + §22):

- kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10% der Stimmrechte
- mit den Stimmrechten muss eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der GV verbunden sein muss
- Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften: jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt
- BEG, ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die jeweils verbundenen Unternehmen dürfen fünf Jahre vorher keine weitere Windenergieanlage/FFA Anlage in Betrieb genommen haben

# Sonstiges

- Umsetzung der Solarpflicht/Solarstandard bei gewerblichen Neubauten und die Regel bei privaten Neubauten im Bundesförderprogramm effiziente Gebäude
- Absenkung der EEG Umlage zum 1. Juli 2022 auf null Euro (Beibehaltung des EEG-Umlagenmechanismus für den Fall fehlender Haushaltsmittel)



**BürgerEnergieGenossenschaft eG**  
klimafreundlich | regional | rentabel

Carsten Welge  
Projektentwicklung

Mail: [carsten.welge@beg-58.de](mailto:carsten.welge@beg-58.de)  
FON: (0176) 62635649

[www.beg-58.de](http://www.beg-58.de)

Backup

# Inhalte des Pakets (I)

- Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung bereits im Jahr 2035
- Anhebung des Ausbauziels für das Jahr 2030 auf 80 Prozent des Stromverbrauchs (heute ca. 42%)
- Anpassung der Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen
- Festschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien als in überragendem öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend
- Ermöglichung der Anpassung des Fördersystems, u.a. durch Ergänzung oder Ersetzung der Marktprämie durch sog. "Contracts of Difference" (Differenzverträge)
- Fortführung der Innovationsausschreibungen und Umstellung von der fixen auf die gleitende Marktprämie
- Förderung lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung
- Ausrichtung neuer Biomethan- und neuer KWG-Anlagen auf Wasserstoff



# Inhalte des Pakets (II)

- zahlreiche Einzelmaßnahmen im Bereich Solarenergie, u.a.
  - Anhebung des Schwellenwerts für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen
  - Differenzierung der Vergütung für Dachanlagen außerhalb der Ausschreibungen
  - Erweiterung der Flächenkulisse bei Freiflächenanlagen und Integration der bisherigen besonderen Solaranlagen (sog. "Agri-PV", "Floating-PV" und "Parkplatz-PV") in die Freiflächenausschreibung
- Detailverbesserungen zur Nutzung von Windenergie an Land, u.a. Erhöhung und Verstetigung der jährlichen Gebotstermine und Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells
- Fokussierung der Biomassenutzung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke
- Stärkung der Bürgerenergieprojekte
- Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen

# Inhalte des Pakets (III)

- Stärkung der grenzüberschreitenden Kooperation mit den Nachbarstaaten
- Novellierung der Stromkennzeichnung und Vereinfachung der gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen infolge der Finanzierung der EEG-Förderung aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds"
- Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung an die Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission
- Vereinheitlichung der verbleibenden Energie-Umlagen nach der Absenkung der EEG-Umlage auf null u.a.
- Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG) als Art. 3 der Vorlage
- Änderung, Einfügung und Aufhebung zahlr. §§ in 7 Gesetzen und 10 Verordnungen
- Verordnungsermächtigungen (Anpassung Marktprämie und Höchstwerte in Ausschreibungen, Einführung Differenzverträge)